

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	02.03.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	02.03.2017	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	16.03.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.03.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.02

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Mitte, 17.03.2016, TOP 8, 2864/2014-2020
Rat der Stadt Bielefeld, 28.04.2016, TOP 8, 2864/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte, die Bezirksvertretung Schildesche und der Haupt-Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, dem Rat zu beschließen:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Bielefeld

Begründung:

Gem. § 9 Abs.1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Nach § 9 Abs.3 des LImSchG können durch Ordnungsbehördliche Verordnung u.a. für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen sowie ähnliche Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen von dem Verbot, die Nachtruhe zu stören, zugelassen werden, wenn für deren Erlass ein öffentliches Bedürfnis besteht oder besondere örtliche Verhältnisse bestehen.

Der Leineweber-Markt, als das älteste und damit traditionsreichste Fest in der Bielefelder Altstadt mit überregionaler Bedeutung wurde in 2016 um zwei Tage auf fünf Veranstaltungstage erweitert und die u.a. notwendigen lärmschutzrechtlichen Ausnahmen per Einzelfallregelung nach § 9 Abs. 2 LImSchG für den Mittwoch als zusätzlichen Veranstaltungstag bis 24.00 Uhr erteilt.

Aufgrund der guten durchweg positiven Resonanz soll zur Rechtssicherheit aller Beteiligten und zur Anpassung an die realen Gegebenheiten die Ordnungsbehördliche Verordnung dahingehend geändert werden.

Das Campus-Festival findet seit 2015 einmal jährlich im Juni auf dem Universitätsgelände statt. Aufgrund der dort auftretenden Künstlerinnen und Künstler und der vorbildlichen Veranstaltungsorganisation hat das Festival als Musikevent bereits bundesweite Bedeutung erlangt.

Deshalb soll das Campus-Festival in den Katalog der allgemeinen Ausnahmen von dem Verbot der ruhestörenden Betätigungen für den Veranstaltungstag im Juni bis 24.00 Uhr aufgenommen werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderungen liegen vor.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel, Erste Beigeordnete